

Ehemaliger Casino-Mitarbeiter erhebt schwere Vorwürfe

Überwachung Mit dem Spielerschutz und der Sorgfaltspflicht werde es in Casinos nicht so genau genommen, meint ein ehemaliger Casino-Angestellter. Er schlägt eine externe Überwachungsstelle vor - wohl aber nicht ganz uneigennützig.

VON DANIELA FRITZ

Man ist nicht süchtig, solange man Geld hat - das sei ein Branchenwitz, erzählt ein ehemaliger Casino-Mitarbeiter. Eine Einstellung, die er als Teil der Überwachungsabteilung einer liechtensteinischen Spielbank nicht länger mittragen wollte. Gegenüber dem «Volksblatt» berichtete er von Schwachstellen und Interessenkonflikten, die letztlich zulasten des Spielerschutzes gingen. So würden auf die Sperrlisten vor allem jene Betroffenen gesetzt, die dem Casino wenig Geld bringen. Bei finanzkräftigeren Spielern hingegen werde weggesehen. Zudem sei «Smurfing» ein Problem - eine Form der Geldwäsche, bei der eine grosse Bargeldmenge durch das Zahlen in kleinen Beiträgen verschleiert werden soll. Gemäss dem Sorgfaltspflichtgesetz müssen Casinos bei Transaktionen ab 2000 Franken näher hinschauen - auch wenn dies in mehreren Teilbeträgen geschehe. Das ist allerdings auch den einschlägigen Casino-Gästen bekannt, die bewusst unter diesem Betrag bleiben würden.

Überwachung unter Druck?

Es wäre eigentlich Aufgabe der Überwachungsabteilung (Surveillance) im Casino, mögliche Verstösse gegen den Spielerschutz oder die Sorgfaltspflicht zu melden. «Leider hat sie jedoch keinerlei Freiheit, ihre Aufgaben gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen», berichtet der Insider. Die Abteilung sei direkt dem Management unterstellt, die nächsthöhere Ebene ist der Verwaltungsrat, dann folgt das Amt für Volkswirtschaft als Aufsichtsbehörde. Anonym sei der Schritt allerdings schwer möglich, meint der ehemalige Angestellte. Überprüft das Amt nämlich die gemeldeten Vorwürfe, könnten Verwaltungsrat und Management leicht Rückschlüsse zie-



Im Zweifel werde bei problematischem Spielerverhalten lieber weggesehen, lautet der Vorwurf eines ehemaligen Casino-Mitarbeiters. (Foto: Shutterstock)

hen, wer den Vorfall gemeldet hat. Aus diesem Grund würden die Surveillance-Mitarbeiter bei vielen Dingen ein Auge zudrücken oder im Zweifelsfall zugunsten des Casinos handeln - auch aus Angst um ihren Job.

Auslagerung vorgeschlagen

Inwiefern die Vorwürfe des Mannes stimmen, ist schwer nachzuprüfen. Fest steht, dass ihm mit Ende des vergangenen Jahres gekündigt wurde - wenn auch einvernehmlich und mit «sehr gutem Arbeitszeugnis», behauptet der ehemalige Mitarbeiter. Zudem könnte er auch eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgen, schliesslich bot der Mann der Regierung bereits seine Expertise an. Er schlägt eine externe Überwachungsstelle vor: Durch die Auslagerung wäre diese unabhängiger und die gesetzlichen Vorgaben könnten besser umgesetzt werden. Im ersten Moment klingt das durchaus sinnvoll. Was also sagt die Regierung und das Amt für Volkswirtschaft (AVW) als Aufsichtsbehörde

dazu, mit denen der ehemalige Casino-Mitarbeiter in Kontakt steht?

«Die Auslagerung von Kernaufgaben der Spielbanken, so zum Beispiel jene der Security oder der Surveillance, wurden bereits mehrfach an die Geldspielaufsicht im Amt für Volkswirtschaft herangetragen», informiert AVW-Leiterin Katja Gey auf «Volksblatt»-Anfrage. Auch die Spielbankenbetreiber selbst sind daran interessiert - allerdings aus anderer Motivation. Immerhin könnte eine externe Überwachungsstelle für alle Casinos Kosten einsparen.

Das Amt erteilt dem jedoch eine Absage. Der Betrieb der Security und der Überwachungssysteme gehöre zu den Kernaufgaben des Spielbetriebs - eine Übertragung sei schon rein rechtlich nicht möglich. Diese Regelung habe der Gesetzgeber damals bewusst erlassen. Sie ist laut Gey nach wie vor zweckmässig, da so auch eine wirksame behördliche Aufsicht gewährleistet werde. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten seien klar geregelt. «Im Falle einer Auslagerung würden sich

in diesem Zusammenhang Fragen betreffend die Unabhängigkeit der Kontrollstelle gegenüber den Spielbanken, die Verschiebung von Verantwortlichkeiten und die Ausübung von Weisungs- und Sanktionsrechten stellen», gibt die AVW-Leiterin zu bedenken.

Aufsicht teilt Befürchtungen nicht

Zwar kann es laut Gey zu Situationen kommen, die zu einem Konflikt zwischen betriebswirtschaftlichen Interessen und gesetzlichen Vorgaben wie zum Beispiel dem Spielerschutz führen. Solche Situationen gebe es aber auch in anderen streng regulierten Unternehmen, wie etwa der Finanzbranche. «Die Spielbanken sehen für ihre Mitarbeiter die Möglichkeit vor, sich zum Beispiel vertraulich an ein Mitglied des Verwaltungsrats zu wenden, wenn die Befürchtung besteht, dass Vorgesetzte Warnhinweise nicht ernst nehmen oder sogar ignorieren», so Gey. Auch Mitteilungen an die Geldspielaufsicht und bezüglich Geldwäscherei an die FMA würden stets ernst genommen und mit der nötigen Sorgfalt behandelt.

Die Befürchtung, dass die interne Überwachung zugunsten ihres Arbeitgebers ein Auge zudrücken könnte, teilt die Geldspielaufsicht nicht. Dies sei in der Praxis kaum möglich. So würden «fast ausnahmslos» Mitarbeiter der Rezeption, der Kassa, Croupiers, Inspektoren oder Duty Managern Verdachtsfälle feststellen und melden. Diese würden von geschulten und ermächtigten Mitarbeitern überprüft und üblicherweise von der Überwachungsabteilung unabhängig dokumentiert und in speziellen Logfiles oder Protokollen detailliert festgehalten. «Die Kompetenz, über das weitere Vorgehen zu entscheiden, wird nach dem 4- oder 6-Augenprinzip bewusst nicht der Surveillance zugeteilt», so Katja Gey. «Das AVW kann Einsicht in diese Logfiles nehmen und tut dies bei Bedarf auch.»